

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 1952/6/4 2Ob228/52, 1Ob46/05d, 3Ob261/05m

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.06.1952

## Norm

ABGB §1102

ABGB §1438 Ac

EO §109

EO §111 Abs1

MG §19 Abs2 Z1

MRG §30 Abs2 Z1

## Rechtssatz

Dem Zwangsverwalter kann eine Zinsvorauszahlung nur entgegengehalten werden, wenn sie im Grundbuch angemerkelt ist. Wenn ein Mieter selbst einen Teil der Wiederinstandsetzung eines zerstörten Hauses unter Anrechnung seiner Leistung als Zinsvorauszahlung übernimmt, dann kann der Zwangsverwalter den Kündigungsgrund nach § 19 Abs 2 Z 1 MG nicht geltend machen, da ihm die Aufwendungen (Instandsetzungskosten) als Gegenforderung entgegengehalten werden können.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 228/52

Entscheidungstext OGH 04.06.1952 2 Ob 228/52

- 1 Ob 46/05d

Entscheidungstext OGH 10.05.2005 1 Ob 46/05d

Vgl auch; Beisatz: Nach der Übergabe des Exekutionsobjekts an den Zwangsverwalter kann der Mieter eines Bestandobjekts auf der verwalteten Liegenschaft gegen Mietzinsforderungen des Verpflichteten als Vermieter jedenfalls mit Forderungen aufrechnen, die gegen den Verpflichteten bereits bestanden. Diese Aufrechnungsbefugnis betrifft auch Mietzinsforderungen, die erst nach der Übergabe des Exekutionsobjekts an den Zwangsverwalter entstanden. (T1); Veröff: SZ 2005/67

- 3 Ob 261/05m

Entscheidungstext OGH 24.11.2005 3 Ob 261/05m

nur: Dem Zwangsverwalter kann eine Zinsvorauszahlung nur entgegengehalten werden, wenn sie im Grundbuch angemerkelt ist. (T2)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0002596

## Zuletzt aktualisiert am

17.09.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)